

**KODEX DER
ÄRZTLICHEN BERUFSETHIK**

Mai 2018

herausgegeben durch den Nationalen Rat der Ärztekammer

Kodex der ärztlichen Berufsethik

Inhaltsverzeichnis

	Art.
VORWORT	
ALLGEMEINES	1-2
Kapitel 1	
PROFESSIONALITÄT	3-14
Kapitel 2	
RESPEKT	15-29
Kapitel 3	
INTEGRITÄT	30-38
Kapitel 4	
VERANTWORTUNG	39-45

VORWORT

Die Grundsätze und Regeln im Kodex der ärztlichen Berufsethik sind erarbeitet worden, um den Ärzten eine Orientierung durch die Bereitstellung eines Referenzkaders zu erlauben.

Dieser Kodex beschränkt sich nicht auf eine bloße Auflistung von Verboten; er soll ebenfalls die Identifizierung bewährter Praktiken fördern.

Inspiziert durch die internationale Bewegung in diesem Bereich sind die Bestimmungen als positive Leitlinie für den Praktiker festgelegt, falls dieser Zweifel hinsichtlich des korrekten Verhaltens in einer besonderen Situation hat.

Demnächst wird ein Kompendium veröffentlicht, das die Reichweite dieser Bestimmungen mit Hilfe der Stellungnahme des Nationalen Rates und der Rechtsprechung klarstellt.

Dieser Kodex der ärztlichen Berufsethik wurde am 3. Mai 2018 veröffentlicht und ersetzt die vorhergehende Fassung.

Benoît Dejemeppe

Vorsitzender des Nationalen Rates der Ärztekammer

Allgemeines

Art. 1

Die ärztliche Berufsethik umfasst die Grundsätze und Verhaltensregeln, die jeder Arzt im Interesse des Einzelnen und der Allgemeinheit beachtet und an denen er sich in der Ausübung seines Berufs orientiert.

Art. 2

Der Arzt erfüllt die gesetzlichen Bedingungen zur Ausübung der medizinischen Heilkunst.

Der Arzt wacht über die körperliche und geistige Gesundheit der Personen wie auch über die Volksgesundheit.

Kapitel I

PROFESSIONALITÄT

Art. 3

Eine hochwertige medizinische Praxis erfordert nicht nur Sachkenntnis, sondern auch das praktische Wissen und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen.

Art. 4

Während seiner beruflichen Laufbahn aktualisiert der Arzt seine wissenschaftlichen Kenntnisse und bildet sich beruflich fortlaufend weiter.

Der Arzt handelt gemäß dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Er leistet einen Beitrag zu deren Entwicklung und zu deren Übermittlung an seine Kollegen und weitere Gesundheitsdienstleister.

Art. 5

Der Arzt achtet auf die Gesundheitsvorsorge, den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsförderung.

Art. 6

Der Arzt ist sich der Grenzen seiner Kenntnisse und Möglichkeiten bewusst.

Der Arzt erbittet den Rat von Kollegen oder anderen Gesundheitsdienstleistern, wenn das Interesse des Patienten dies rechtfertigt. Gegebenenfalls schlägt er dem Patienten vor, ihn an einen anderen qualifizierten Praktiker zu weiterzuleiten.

Der Arzt kümmert sich nur um Patienten in einer Anzahl, die es ihm erlaubt, jedem von diesen eine aufmerksame, gewissenhafte und dem Menschen gegenüber respektvolle Versorgung zu gewährleisten, die dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht.

Art. 7

Im Rahmen seiner Funktion im Bereich des Gesundheitswesens achtet der Arzt auf seine berufliche Unabhängigkeit und steht im Interesse seiner Patienten und der Allgemeinheit zu der Verantwortung, die sich daraus ableitet.

Art. 8

Der Arzt gestaltet seine Tätigkeit derart, dass er in der Lage ist, seinen Beruf auf einem hohen Niveau von Qualität und Sicherheit auszuüben, die Kontinuität der Versorgung zu gewährleisten sowie die Würde und die Privatsphäre des Patienten zu respektieren.

Art. 9

Der Arzt achtet auf das Wohlbefinden und die Sicherheit des Patienten.

Bei einem Vorfall handelt der Arzt in angepasster und transparenter Weise. Er bewertet diesen zusammen mit den betreffenden Gesundheitsdienstleistern, um die Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung zu verbessern. Der Arzt kommuniziert mit dem Patienten in objektiver Weise.

Der Arzt muss eine Versicherungspolice abschließen, die seine berufliche Haftung ausreichend abdeckt.

Art. 10

Der Arzt achtet auf seine eigene Gesundheit.

Der Arzt bemüht sich, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen seiner beruflichen Tätigkeit und seinem Privatleben beizubehalten.

Art. 11

Der Arzt nimmt ein kollegiales Verhalten an. Er respektiert das spezifische Fachwissen seiner Kollegen und das der anderen Gesundheitsdienstleister. Bei einer multidisziplinären Beratung kommuniziert er in angemessener Weise.

Bei problematischen Situationen oder Streitfällen strebt der Arzt eine einvernehmliche Lösung an.

Art. 12

Der Arzt kann hinsichtlich seiner Berufsausübung Kooperationsvereinbarungen abschließen.

Der Arzt vermeidet jede Art von Kollusion.

Der Arzt bleibt für seine ärztlichen Handlungen immer persönlich verantwortlich.

Die Berufsausübung und die Organisation der beruflichen Zusammenarbeit müssen den Bestimmungen der ärztlichen Berufsethik entsprechen und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden.

Art. 13

Der Arzt gewährleistet die Kontinuität der Versorgung.

Der Arzt vertritt nach Möglichkeit einen verhinderten Kollegen, insbesondere innerhalb seiner Abteilung oder seiner Pflegeeinrichtung. Der vertretende Arzt verfügt im Prinzip über dieselbe Qualifikation wie der Arzt, den er vertritt.

Der vertretende Arzt verpflichtet sich, an der Patientenakte beizutragen, um dem Kollegen nach Beendigung der Vertretung somit alle nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Arzt beteiligt sich, je nach fachlicher Qualifikation, am Bereitschafts- oder Wachdienst, vorbehaltlich einer eventuellen von der zuständigen Behörde gewährten Befreiung.

Art. 14

Der Arzt, gegen den ein Verbot zur Ausübung der medizinischen Heilkunst ausgesprochen worden ist, ergreift Maßnahmen, um die Kontinuität der Versorgung zu gewährleisten. Er setzt die Ärztekammer hierüber schriftlich in Kenntnis.

Der Arzt informiert die Kollegen, mit denen er zusammenarbeitet, über jegliche Entscheidung auf disziplinarischer, zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Ebene, die Auswirkungen gleich welcher Art auf ihre berufliche

Beziehung haben könnte.

Kapitel 2

Respekt

Art. 15

Der Arzt respektiert die freie Arztwahl durch den Patienten, auch innerhalb einer Equipe.

Der Arzt informiert den Patienten, wenn die freie Arztwahl eingeschränkt ist, insbesondere während des Wachdienstes und im Notfall.

Art. 16

Der Arzt begegnet jedem Patienten mit Empathie, Aufmerksamkeit und Respekt.

Art. 17

Der Arzt respektiert die Menschenwürde und die Selbstbestimmung des Patienten.

Art. 18

Der Arzt beteiligt den minderjährigen und den urteilsunfähigen Patienten, je nach dessen Einsichtsfähigkeit, an der Pflege, die auf dessen Gesundheit abzielt.

Art. 19

Der Arzt kommuniziert auf korrekte und verständliche Weise mit dem Patienten. Dabei berücksichtigt er, inwieweit die Urteilsfähigkeit und die Aufnahmekapazität des Patienten den Erhalt der Information zulassen, insbesondere bei der Übermittlung einer schlechten Nachricht.

Der Arzt respektiert, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen, die formelle Weigerung des Patienten, von einer Diagnose oder Prognose in Kenntnis gesetzt zu werden.

Art. 20

Der Arzt wacht darüber, dass der Patient, oder gegebenenfalls sein Vertreter, seine freie Zustimmung zu jedem medizinischen Eingriff gibt, nachdem er zuvor informiert worden ist.

Der Arzt erläutert dem Patienten, der eine Untersuchung oder eine Behandlung ablehnt, die möglichen Auswirkungen seiner Entscheidung. Er sucht mit ihm nach einer Ersatzlösung.

Wenn der Patient nicht in der Lage ist, seine Zustimmung zu geben, erbringt der Arzt die angemessenen und sorgfältigen Versorgungsleistungen, die dessen Gesundheitszustand erfordert.

Art. 21

Der Arzt lenkt die Aufmerksamkeit des Patienten auf die Auswirkungen von unangemessenem Arzneimittelgebrauch und dem Missbrauch von Substanzen, die Abhängigkeit verursachen können.

Der Arzt präzisiert die Risiken der Selbstmedikation und des übermäßigen Arzneimittelkonsums.

Die Betreuung einer ernsthaften Abhängigkeit erfordert ein multidisziplinäres Vorgehen.

Art. 22

Der Arzt aktualisiert für jeden Patienten eine Patientenakte, deren Erstellung und Aufbewahrung den Rechts- und Berufsordnungsvorschriften unterliegen.

Der Arzt verwaltet die Patientenakte, die ein Arbeitsinstrument, ein Kommunikationsmittel, ein qualitatives Referenzmittel sowie ein Beweismittel darstellt, und dies unter Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Art. 23

Der Arzt schützt die absolute Vertraulichkeit der Patientenakte und gewährt dem Patienten Zugang zu seinen Gesundheitsdaten.

Art. 24

Die Krankenakten müssen für die Dauer von 30 Jahren nach dem letzten Patientenkontakt in sicherer Weise und unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist darf der Arzt diese Krankenakten vernichten.

Wenn er seine Tätigkeit aufgibt, erteilt der Arzt dem vom Patienten bezeichneten Arzt oder dem Patienten alle für die Kontinuität der Versorgung nützlichen Auskünfte.

Art. 25

Der Arzt hält die ärztliche Schweigepflicht ein. Diese umfasst alle Informationen, über die der Arzt in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Berufs in Kenntnis gesetzt worden ist. Diese Verpflichtung besteht über den Tod des Patienten hinaus.

Der Arzt wacht über die Einhaltung des Berufsgeheimnisses durch seine Mitarbeiter.

Art. 26

Der Arzt übermittelt dem Patienten die von diesem benötigten ärztlichen Unterlagen.

Im Bewusstsein des Vertrauens, das die Gesellschaft seiner Funktion entgegenbringt, erstellt der Arzt diese Unterlagen aufrichtig, objektiv, umsichtig und diskret, ohne Auskünfte zu erwähnen, die sich auf Dritte beziehen.

Auf Verlangen des Patienten übermittelt der Arzt die Unterlagen an den vom Patienten bezeichneten Arzt.

Art. 27

Der Arzt beachtet die Zielsetzung und die Verhältnismäßigkeit im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten.

Auf Verlangen oder mit Zustimmung des Patienten erteilt der Arzt triftige Auskünfte und Daten an einen anderen Gesundheitsdienstleister.

Art. 28

Der Arzt, der bei Gericht aussagt, beruft sich auf seine Schweigepflicht nur im Interesse seines Patienten.

Art. 29

Der Arzt, der den Verdacht hegt, dass eine schutzbedürftige Person misshandelt, missbraucht, ausgebeutet, bedrängt oder vernachlässigt wird, veranlasst unverzüglich alles Notwendige zum Schutz dieser Person.

Der Arzt bespricht das Problem mit dem Betroffenen, soweit dessen Fähigkeit dies zulässt, und ermuntert ihn, selbst die Initiative zu ergreifen. Falls die Person ihre Zustimmung dazu gibt, konsultiert der Arzt einen im entsprechenden Bereich zuständigen Pflegedienstleister oder kontaktiert ein multidisziplinäres Team. Der Arzt informiert die Angehörigen des Betroffenen nur in dessen Interesse und mit dessen Einwilligung.

Der Arzt, der den Verdacht hegt, dass eine schutzbedürftige Person sich in ernster und unmittelbarer Gefahr befindet oder dass es Anhaltspunkte einer ernsten und wirklichen Gefahr dafür gibt, dass andere schutzbedürftige Personen Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung sind, kann diesen Verdacht im Rahmen seiner gesetzlichen Beistandspflicht dem Prokurator des Königs melden, wenn er die körperliche oder psychische Integrität dieser Personen weder selbst, noch mit Hilfe von anderen schützen kann.

Kapitel 3

Integrität

Art. 30

Die Leitlinie der ärztlichen Tätigkeit ist eine ethische Überlegung, die den Patienten, Dritte und die Gesellschaft respektiert.

Der Arzt verrichtet keine Handlung, die die Menschenwürde verletzt.

Der Arzt behandelt alle Patienten mit gleicher Sorgfalt und ohne Diskriminierung.

Art. 31

Die persönlichen Überzeugungen des Arztes dürfen die Qualität der Behandlung, auf die der Patient Anspruch hat, nicht beeinträchtigen.

Art. 32

Wenn der Arzt der Ansicht ist, eine therapeutische Beziehung nicht weiterführen zu können oder einen Eingriff oder eine Behandlung nicht durchführen zu können, setzt er den Patienten davon rechtzeitig in Kenntnis und organisiert die Kontinuität der Versorgung.

Art. 33

Der Arzt setzt seine Honorare korrekt und gemäß den von ihm tatsächlich erbrachten Leistungen fest.

Der Arzt informiert den Patienten im Voraus und klar verständlich über die Vorgehensweise bei der Bestimmung seiner Honorare.

Art. 34

Der Arzt stellt die Interessen des Patienten und die der Gesellschaft über seine eigenen finanziellen Interessen.

Der Arzt darf keine Arzneimittel verkaufen oder produzieren, es sei denn, es ist ihm gesetzlich erlaubt. Ebenso wenig darf er medizinische Hilfsmittel oder Gesundheitsprodukte verkaufen oder vermieten oder sich an deren kommerzieller Förderung beteiligen.

Art. 35

Der Arzt hat kein Zurückbehaltungsrecht auf die Gesundheitsdaten oder auf die Krankenakte im Falle der Nichtzahlung der Honorare.

Art. 36

Der Arzt weist in spontaner und transparenter Weise auf Interessensbindungen hin, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit aufkommen lassen könnten.

Art. 37

Der Arzt darf die Öffentlichkeit von seiner ärztlichen Tätigkeit in Kenntnis setzen.

Die erteilten Informationen, in jedweder Form, müssen wahrheitsgetreu, objektiv, triftig, nachprüfbar, diskret und klar sein. Sie dürfen weder irreführend sein, noch zu überflüssigen medizinischen Leistungen auffordern.

Der Arzt widersetzt sich jeder Werbung für seine ärztliche Tätigkeit durch Dritte, die den Bedingungen des vorhergehenden Absatzes nicht nachkommen.

Art. 38

Wenn der Arzt öffentlich kommuniziert, tut er dies mit Objektivität und unter Einhaltung der Berufsordnungsvorschriften.

Wenn der Arzt gemeinsam mit einem Patienten über die Medien an einer Information teilnimmt, stellt er sicher, dass der Patient aufgeklärt worden ist und seiner Teilnahme frei zugestimmt hat. Er wacht über die Beachtung der Privatsphäre und der Würde des Patienten.

Kapitel 4

Verantwortung

Art. 39

Der Arzt leistet einer gefährdeten Person die erforderliche Hilfe, unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für sich selbst und für andere.

Art. 40

Der Arzt beteiligt sich an den Zugangsplattformen für Gesundheitsdaten, die von den öffentlichen Behörden bereitgestellt oder validiert worden sind.

Art. 41

Der Arzt geht verantwortungsvoll mit den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mitteln um.

Er führt keine unnötig kostspieligen oder überflüssigen Untersuchungen, Behandlungen oder Leistungen aus, auch nicht auf Verlangen des Patienten.

Art. 42

Der behandelnde Arzt informiert den Arzt der Versicherungseinrichtung in angemessener Weise und entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen über den Gesundheitszustand des Patienten, der einen sozialen Vorteil anfordert. Der Arzt der Versicherungseinrichtung berücksichtigt alle Informationen, die er erhalten hat und die ihm bei seiner Entscheidungsfindung zugänglich waren.

Art. 43

Der Arzt, der als Sachverständiger, als Vertrauensarzt oder der Kontrollarzt beauftragt ist, führt seinen Auftrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen der ärztlichen Berufsethik aus, unter Einhaltung des Respekts für den Patienten und der Begrenzung seines Auftrags und seiner Funktion. Diese Aufgaben sind mit denen des behandelnden Arztes unvereinbar.

Der behandelnde Arzt kann seinem Patienten bei diesen Verfahren als persönlicher Berater beistehen.

Der Arzt präzisiert im Voraus in welcher Eigenschaft er handelt.

Art. 44

Der als Gerichtssachverständiger bezeichnete Arzt erfüllt seinen Auftrag innerhalb der Grenzen seiner beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen in vollständiger Unabhängigkeit,

Unparteilichkeit und Objektivität. Er hält sich strengstens an den ihm erteilten Auftrag.

Der behandelnde Arzt erteilt dem Patienten, zwecks Weiterleitung an den zum Gerichtssachverständigen bezeichneten Arzt, ausschließlich die für die Ausführung des gerichtlichen Auftrags erforderlichen Informationen.

Art. 45

Der Arzt, der sich an einer Forschung am Menschen beteiligt, schützt, vor allen anderen Erwägungen, die Interessen der Teilnehmer, insbesondere diejenigen von schutzbedürftigen Personen.

Der Forschungsarzt erhält von dem Teilnehmer oder seinem Vertreter ausdrücklich und schriftlich die freie und aufgeklärte Einwilligung und er respektiert den Widerruf dieser Einwilligung zu jedem Zeitpunkt der Forschung.

Der Forschungsarzt garantiert seine Unabhängigkeit gegenüber dem Promotor.